



**ANTRAG AUF EINE STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG  
und STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG KINDER- UND JUGENDFÜRSORGE  
nach § 38 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Wir bestätigen, dass Frau/Herr

\_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

im Auftrag von: \_\_\_\_\_  
(Pfarre, Organisation)

als Leiter/in – Betreuer/in beim Ferienlager:

\_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ teilnehmen wird.

Deshalb ersuchen wir, die Strafregisterbescheinigungen entsprechend den Bestimmungen um € 16,40 auszustellen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des verantwortlichen Veranstalters, Stempel



## Information zur Beantragung der Allgemeinen Strafregisterbescheinigung und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

nach § 11 und §38 Kinder- und Jugendhilfegesetz Kärnten

- Seit 1. Jänner 2014 muss nach Auskunft der Kärntner Landesregierung, Abt. 4 über die allgemeine **Strafregisterbescheinigung<sup>1</sup>** hinaus auch eine **spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** beantragt und ausgestellt werden, wenn diese zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, benötigt wird und eine entsprechende Bestätigung des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation vorliegt.
- Beide erforderlichen Strafregisterbescheinigungen können bei jeder zuständigen Behörde, wo sich die Antragstellerin/der Antragsteller gerade aufhalten und seinen/ihren Wohnsitz haben, beantragt werden. Die Beantragung und Abholung der Strafregisterbescheinigung und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge ist nur während der Parteienverkehrszeiten möglich.
- Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt dies in der Regel innerhalb weniger Minuten. Hat die Gemeinde, bei welcher der Antrag eingebracht wird, aber keinen direkten Zugriff auf die Strafregisterdaten (kleine Gemeinden), kann sich eine Wartezeit von ca. 10 Tagen ergeben, kann dann aber auch per Post zugeschickt werden.

### Behörden:

- bei den Gemeindeämtern in Kärnten, außer in Klagenfurt und Villach
- in Klagenfurt das **Bürgerservice der Landespolizeidirektion, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Buchengasse 3**, Parteienverkehr von 07.30 bis 12.30
- in Villach das **Bürgerservice Landespolizeidirektion Kärnten - Polizeikommissariat Villach Trattengasse 34**, 9500 Villach von 8.00 bis 13.00

### Erforderliche Unterlagen

- Amtlicher Lichtbildausweis (Identitätsnachweis, Nachweis der Staatsangehörigkeit/en) – z.B. Reisepass oder Personalausweis
- Zum Nachweis früher geführter Namen (die im Antrag jedenfalls anzuführen sind): z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Adoptionsurkunde
- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zwecks Feststellung der Identität zumindest einmal, entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen. Es besteht somit die Möglichkeit, sich entweder für die Antragstellung oder für die Abholung durch eine andere Person vertreten zu lassen. Diese benötigt hierzu eine Vollmacht.
- Für die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" ist zusätzlich eine vollständig ausgefüllte und vom (künftigen oder aktuellen) Dienstgeber bzw. der Organisation unterschriebene Bestätigung (siehe Beilage) vorzulegen.

### Kosten

- € 28,60 Bundesgebühr – € 14,30 Euro für den Antrag, € 14,30 Zeugnisgebühr) plus 2,10 Euro Bundesverwaltungsabgabe bei der Antragstellung.
- Wenn die Strafregisterbescheinigung lediglich zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle (z.B. Arbeitgeber/in, Behörde) dienen soll, entfällt die Zeugnisgebühr von € 14,30 und die Bescheinigung kostet somit **€ 16,40** (Bestätigung siehe Beiblatt)
- Werden eine "Strafregisterbescheinigung" und eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" zugleich beantragt, fallen nur die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die "Strafregisterbescheinigung" an.
- Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Homepage der Kontaktstelle als Download bzw. können Sie diese als PDF bei der Kontaktstelle als anfordern.

Klagenfurt, 04.05.2015

Kontaktstelle Kinder&Jugendschutz Diözese Gurk, Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt, 0463-5877-2400  
kinder-jugend-schutz@kath-kirche-kaernten.at, f.d.l.v. Rolanda Honsig-Erlenburg

---

2. <sup>1</sup> Wo in bestehenden älteren bundesgesetzlichen Vorschriften von Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnissen die Rede ist, ist damit die „Strafregisterbescheinigung“ gemeint.